



Deutscher
Verkehrssicherheitsrat

Berlin/Bonn, 16. Juli 2015

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung
der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Erläuterung

Mit Schreiben vom

20.07.2015 wurde vom Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur (BMVI) der Entwurf eines

**Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-
Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

vorgelegt.

Stellungnahme

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) nimmt wie folgt Stellung:

Das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) hat zum Ziel, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und den Umweltschutz durch zusätzliche Qualifizierungen zu verbessern. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ausweislich der Begründung des vorliegenden Entwurfs geht es der Bundesregierung um die Beseitigung von Problemen bei der Überwachung der anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätten. Die bestehenden Regelungen für die Anerkennung, Qualität und Überwachung der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung im Rahmen der Berufsqualifikation hätten sich in der Praxis als ergänzungsbedürftig herausgestellt. Das deckt sich mit der Wahrnehmung mehrerer Akteure im

DVR, deren Erkenntnisse der DVR in der zurückliegenden Zeit im Rahmen einer von der International Road Safety Association unter Beteiligung des BMVI bzw. BMVBS einberufenen Ad-hoc-AG-BKF (Berufskraftfahrer) in die Debatte eingebracht hatte.

Zudem soll laut Referentenentwurf den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, für Grenzgänger zusätzlich einen Fahrerqualifizierungsnachweis einzuführen.

Bezüglich einer besseren Überwachung der anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätten gehen die vorliegenden Entwürfe inhaltlich nach Ansicht des DVR zwar in die richtige Richtung, wesentliche Fortschritte bei der Verbesserung der Verkehrssicherheit werden damit aber wohl nicht erreicht werden können.

Die Bundesregierung will laut Referentenentwurf weiterhin auf die Einführung eines zentralen Registers, das die anerkannten Aus- und Weiterbilder und die geschulten Fahrer umfasst, verzichten. Das hält der DVR für nicht zielführend. Eine Ablehnung eines solchen Registers, mit dem andere Staaten (Niederlande, Österreich) gute Erfolge bei der Umsetzung der Ziele der Richtlinie 2003/59 /EG erzielen, einzig mit der Begründung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes abzulehnen (vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 03.06.2014 (BT-Drs. 18/1609) auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/1447)) ist für den DVR nicht nachvollziehbar. Erhöhter Verwaltungsaufwand ist sicherlich zu vermeiden, wenn er letztlich zu keinen Verbesserungen führt. Er ist aber dann unvermeidbar und verhältnismäßig, wenn damit wesentliche Ziele, wie z.B. die mittelbare Verbesserung der Verkehrssicherheit, mutmaßlich besser zu erreichen sind. Eine Begründung für den Verzicht auf die Einführung eines zentralen Registers im Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation liefert der Referentenentwurf zudem nicht.

Zu den Punkten im Einzelnen:

A) Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Insbesondere in der Begründung des Gesetzes wird angemerkt, dass die unterschiedliche Verteilung der Zuständigkeiten auf verschiedene Verwaltungsebenen in den einzelnen Bundesländern sowie auf Industrie- und Handelskammern die Kontaktaufnahme und notwendige Abstimmungen sowie den Datenabgleich erschweren. Dabei mehren sich Berichte über missbräuchlichen Umgang, die ein Handeln des Gesetz- und Verordnungsgebers notwendig machen.

Um diesen Missbrauch einzudämmen, könnte mit dem § 7 Absatz 1 und Absatz 2 eine Anerkennungspflicht für alle genannten Betriebe eingeführt werden, die zentral in den Bundesländern erfasst wird. Diese Anerkennung erfolgt in allen Fällen durch Bescheid. Für die Fälle des § 7

Absatz 1 könnte die Regelung lauten, dass der Bescheid erteilt wird, wenn die genannten Voraussetzungen nachgewiesen sind.

Damit wäre der erste Grundstein einer einheitlichen Erfassung der Träger der Aus- und Weiterbildung gelegt und ein wichtiger Schritt in Richtung Qualitätssicherung begangen. Zudem wäre es zukünftig durchaus denkbar, dass in der Folge ausgegebene Bescheinigungen über erfolgte Aus- und Weiterbildung zentral erfasst werden könnten.

B) Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Zu Artikel 1(hier: § 4 Absatz 1)

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und zu wiederholen. Dabei genügt es, dass aus den Kenntnissbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 jeweils mindestens ein Unter-Kennntnisbereich abgedeckt ist."

Im Vergleich zur derzeit noch aktuellen Verordnung ist festzustellen, dass im Referentenentwurf bei Satz 1 der letzte Halbsatz überraschend weggefallen ist. Dort heißt es "(...) wobei besonderes Gewicht auf die Verkehrssicherheit und den sparsamen Kraftstoffverbrauch zu legen ist". Diese Punkte entsprechen aber gerade der Haupt-Intention der Richtlinie 2003/59/EG und sollten daher keinesfalls gestrichen werden. Warum die Streichung dennoch vorgesehen ist, erschließt sich auch aus der Begründung nicht. Deshalb warnt der DVR vor der Herausnahme des Halbsatzes, mit der der Ordnungsgeber unmissverständlich deutlich machen würde, dass Verkehrssicherheit und sparsamer Kraftstoffverbrauch für ihn zu vernachlässigende Themen sind.

Im Referentenentwurf ist bei § 4 Abs. 1 ein zweiter Satz angefügt worden. Er lautet: "Dabei genügt es, dass aus den Kenntnissbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 jeweils mindestens ein Unter-Kennntnisbereich abgedeckt ist."

Die Auffassung, dass das Wissen um die Inhalte jeweils eines Unter-Kennntnisbereiches aus den Kenntnissbereichen 1, 2 und 3 ausreichend ist, teilt der DVR nicht. Weder kann es im Sinne der Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes, die durch besser ausgebildete Berufskraftfahrer erzielt werden könnte, sein, dass ins Belieben der jeweiligen Ausbildungsstätte gestellt wird, welchen "Unter-Kennntnisbereich" sie gerade abdecken will, noch ist eine solche pauschale Verringerung des Lehrstoffs überhaupt angezeigt. Folgerichtig führt der Referentenentwurf in der Begründung zur Änderung dieses Absatzes dann auch aus: "Der Sinn der Weiterbildung soll nicht in einer Spezialisierung, sondern vielmehr in einer Breitenwirkung liegen." Gerade das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz zielt darauf ab, eine

regelmäßige Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer sicher zu stellen. Dies kann nicht auf einzelne Themenfelder beschränkt sein, auch wenn dies eventuell von Unternehmen für ihr Tätigkeitsfeld gewünscht ist. Fahrerinnen und Fahrer können jederzeit ihre Tätigkeit verändern und müssen dadurch eventuell andere Fahraufgaben erfüllen. Die regelmäßige Weiterbildung hat hier die Aufgabe, Fahrerinnen und Fahrer permanent auf dem Laufenden zu halten. Verkehrssicheres und umweltfreundliches Verhalten sind Kompetenzen, die für alle Arbeitsbereiche gelten und maßgeblich eine sichere Mobilität bestimmen. Insofern soll der § 4 Absatz 1 in seiner bisherigen Fassung beibehalten werden. Dabei kann noch konkretisiert werden, dass in den geforderten 35 Stunden sämtliche Kenntnisbereiche der Anlage 1 der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse zu absolvieren sind, wobei verkehrssicheres und umweltschonendes Verhalten einen Schwerpunkt bilden soll.

Zu Artikel 1 (hier: § 8 Absatz 1)

In diesem Absatz werden die Weiterbildungsnotwendigkeiten für Ausbilder definiert. Diese werden vom DVR zunächst selbstverständlich begrüßt. Allerdings sieht der DVR die Gefahr, dass sich die Fahrlehrerfortbildung zu sehr auf die Fortbildung im Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation konzentrieren und andere Zielgruppen und Felder, in denen sich Fahrlehrer fortbilden müssen und weiterhin sollten, dadurch vernachlässigt werden könnten. Es sollte also zur Vermeidung von Missverständnissen verdeutlicht werden, dass mit dem Besuch dieser Fortbildungen im Sinne des § 8 Absatz 1 nicht die Fortbildungen nach § 33a Fahrlehrergesetz ersetzt werden können, sondern beide Weiterbildungen eigenständig nebeneinander stehen und beide Arten besucht werden müssen.

Zusätzlich sollte ein neuer Absatz 3 in § 4 ergänzt werden, mit dem eine Lernzielkontrolle für die einzelnen Kenntnisbereiche eingeführt wird. Dieser könnte sinngemäß lauten: Fahrerinnen und Fahrer haben durch Absolvierung einer Lernzielkontrolle in den einzelnen Kenntnisbereichen nachzuweisen, dass sie die notwendigen Kenntnisse vertieft haben. Eine solche Lernzielkontrolle würde die Verbindlichkeit der Qualifikationsmaßnahme erhöhen, ohne gleich mit dem Charakter einer Abschlussprüfung verbunden zu sein.

Fazit:

Der DVR würde es sehr begrüßen, wenn im weiteren Verfahren die geäußerten Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden, damit die Potentiale der Berufskraftfahrerqualifikation für mehr Verkehrssicherheit auf den Straßen noch besser ausgeschöpft werden können.